

nahme der Stiftungs-Capitale gestellt hat, so dürfte diese Position, welche sich nach der durch höchstes Decret vom 24. Mai 1834 zugesicherten Tilgung mehrerer in der Staatskasse befindlichen Staatspapiere künftig ändern wird, anzunehmen sein.

21) Etat der Kanzlei-Sportuln. 60,000 Thlr. (f. Nr. 401. d. Bl. S. 4170.) In Beziehung auf die im jenseitigen Deputationsberichte gemachten Bemerkungen empfiehlt die Deputation die Annahme dieser Position.

Man ist mit der Deputation allenthalben einstimmig einverstanden.

22) Etat der Justizamts-Sportuln, 114,833 Thlr. 15 Gr. 4 Pf. (f. Nr. 401. d. Bl. S. 4170.), letztern mit der Bemerkung, daß der auf 51,246 Thlr. 19 Gr. angegebene Verlag an Befehls- und Urthelsgeldern durch die von den Mittelbehörden abzufassenden Erkenntnisse sich mindern dürfte, so wie die Deputation in Hinsicht auf die von der jenseitigen Deputation in ihrem Berichte gemachte Bemerkung wegen der Sportuln auf die bei dem Etat für das Ministerium der Justiz gemachte Bemerkung hinweist.

Bürgermeister Gottschald fragt an, was den eigentlich die Ursache sei, daß sich hinsichtlich der Einnahme dieser Sportuln, besonders im Voigtländischen Kreise ein so bedeutendes Mißverhältniß gegen die übrigen Kreise herausstelle?

Staathminister v. Beschau: In Dresden und Leipzig giebt es so viel Commissionsachen, welche insonderheit bei Regulirung bedeutender Nachlässe sehr viel einbringen. Ganz besonders ist dieß der Fall im Dresdner Amte, und dessenungeachtet werden hier gerade die meisten Zuschüsse nöthig.

Prinz Johann erinnert, daß überhaupt im Voigtlande die königl. Gerichtsbarkeit sehr unbedeutend sei.

Der Etat von 114,833 Thlr. 15 Gr. 4 Pf. wird hierauf zur Uebertragung auf das Budjet einstimmig genehmiget.

23) Etat des Lotterie-Ueberschusses. 50,000 Thlr. (f. a. a. D. S. 4171.) Nach der ministeriellen Bemerkung in der zweiten Kammer beruht die definitive Feststellung der der Stadt Leipzig bis jetzt zugestandenen Perceptionen-Mate auf Verhandlungen und dürfte diese Position, so wie die folgende

24) Etat der Besoldungs-, Tractaments- und Pensionsabzüge, 15,300 Thlr. (f. a. a. D. S. 4172.) anzunehmen sein.

25) Etat der zufälligen und insgemeinen Einnahmen. 12,000 Thlr. (f. a. a. D.) Diese Position mindert sich um folgende Summen: 1) 6500 Thlr. Disconto-Kassengewinn bei Einwechslung der Kassenbilletts in Folge der wegen der Kassenbilletts getroffenen Einrichtungen, 2) 2000 Thlr., welche als zufällige Einnahmen beim Militärwesen für verkaufte Pferde und Kleien in dieser Position aufgeführt und nach der Mittheilung des Hrn. Finanzministers hier in Wegfall zu bringen sind, da bei Entwerfung des Stats des Kriegsministeriums bereits auf den Ertrag dieser Verkäufe Rücksicht genommen worden ist, Summa 8500 Thlr., so, daß nur eine Summe von 3500 Thlrn. hier als Position anzunehmen sein dürfte. — In Betreff der hier aufgeführten Pfarrgebühren der hiesigen katholischen Parochie bemerkt die Deputation, wie solche wohl so lange als Einnahme für die Staatskassen angesehen werden und deshalb dem Finanzministerium zufallen müssen, als der Aufwand für den katholischen Cultus in der bisherigen Masse aus der Staatskasse bestritten wird. — Würde das Verhältniß sich künftig ändern und der Staat nur Zuschüsse dazu geben, so würden die Pfarr-

gebühren den Parochianen zur eignen Verwendung für den eigentlichen Zweck derselben zu überlassen sein.

Bei sämtlichen, unter vorstehenden Positionen befindlichen Summen wird die Uebertragung derselben auf das Budjet einstimmig beschlossen.

## II. Steuern und Abgaben.

Da die bisherige Rubrik sub A. fiscalische Abgaben erlischt, so treten die Rubriken ein: A. Erbländische, B. Oberlausitzische, C. Gemeinschaftliche Abgaben. Bei allen nachfolgenden Positionen, welche Steuern und Abgaben begreifen, wird es in Berücksichtigung der auf das Jahr 1834 bereits erfolgten Bewilligung für dieses Jahr nur die Erklärung der Annahme der Positionen auf das Budjet bedürfen, dagegen für die Jahre 1835 und 1836 auch die Bewilligung der Steuern auszusprechen sein wird. — Deshalb wird die Deputation am Schlusse ihres Vortrags noch insbesondere die auf das Jahr 1835 und 1836 zu bewilligenden Steuern und Abgaben, wie sie in das Steueraus-schreiben aufzunehmen sein werden, zusammenstellen und trägt jetzt zuvörderst die auf das Budjet zu bringenden Summen vor:

A. Erbländische. 26) Fleischsteuern. 127,538 Thlr. 19 Gr. 7 Pf. (f. Nr. 402. d. Bl. S. 4173.) Diese Position wird sich in Folge der auf das bereits berathene neue Gesetz gegründeten Berechnungen und da auch die Landesrheile, welche diese Steuer bisher nicht hatten, dieselbe künftig entrichten, auf 194,573 Thlr. Reinertrag für 1835 und 1836 erhöhen, und in dieser Masse anzunehmen sein.

Die Positionen im Budjet Nr. 28) Grenzaccise und Nr. 29) Generalaccise fallen hier aus vermöge des Zollvertrags.

27) (sonst 30.) Stempelgelder von Fabricaten. 1222 Thlr. 8 Gr. 10 Pf. (f. a. a. D.) Diese Position wird mit Einführung des neuen Gewerbesteuer-Gesetzes, mithin im Jahre 1835 hinwegfallen, zu Folge der ministeriellen Erklärung. Zwar sind unter jener Summe annoch 135 Thlr. 22 Gr. 10 Pf. Handwerks-Intraden begriffen, über deren Wegfall erst nach einer anzustellenden Erörterung über deren Natur entschieden werden soll. Die Deputation glaubt jedoch, daß bei denselben sich die Qualität der Gewerbesteuer ergeben dürfte, und es wird daher nur für das Jahr 1834 diese Position in das Budjet aufzunehmen sein.

Die Positionen: 31) Straßenbau-Surrogatgelder, 32) Cavalerie-Berpflegungsgelder, 33) Oberlausitzer Biersteuern, 34) Franksteuern, 35) Stempelimpost, 36) Mahlsteuern, 37) Personensteuern, fallen hier aus, und zwar: 31. und 36. gänzlich vermöge des Zollvertrags. 32. 33. 34. 35. und 37. sind unter den gemeinschaftlichen sub. C. auszuführen.

Indem wir nun zu den von dem Grundeigenthum zu erhebenden Steuern übergehen, haben wir zu gedenken, a) daß die nachfolgenden Steueransätze sub Nr. 28. 29. 30. 31. nur für das Jahr 1834 anzunehmen sind und b) die sich aus den Stats ergebenden Summen nach dem Jahre 1831 unter Wegfall der Accisübertragungssteuern berechnet sind. c) Die zweite Kammer hat sich bei Annahme der Positionen für die Grundabgaben vorbehalten, nach definitiver Annahme und Feststellung des Budjets wegen der Grundsteuer noch fernere Bestimmungen zu treffen. Wie sich aus dem Gange der Discussion darlegt, ist die Absicht dahin gerichtet, die etwaigen Ueberschüsse, welche sich im Laufe der jetzigen Finanzperiode ergeben würden, zu fernereitem Erlaß bei den Grundabgaben zu verwenden. Die Deputation hat bereits in dem Vorbericht zu dem Ausgabe-Budjet erwähnt, daß von den Ueberschüssen, welche sich bei der Zusammenstellung der Ausgaben mit den Einnahmen ergeben, für mehrere Gegenstände, welche anjcht noch der Berathung der Kam-